

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1952

Nummer 62

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
18. 11. 52	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht	379
	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
18. 11. 52	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Stadt Gummersbach vom 27. Oktober 1913	379
11. 11. 52	Befreiung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie von W.-Oberbarmen-Bi. nach Jesinghausen	380
18. 11. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
25. 11. 52	Betrifft: Enteignungsanordnungen	380

	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
18. 11. 52	Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen	381
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
28. 8. 52	Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Arnsberg	381
	C. Bezirksregierung Detmold	
14. 11. 52	Nachtragsverordnung über das Naturschutzgebiet „Furlbachtal“ in der Gemarkung Stukenbrock, Kreis Paderborn	382
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	
	G. Landkreis Olpe	
12. 10. 51	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Olpe	382
	H. Stadt Düsseldorf	
4. 8. 51	Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung vom 16. August 1950 über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf	391
4. 8. 51	Polizeiverordnung zur Außer Kraftsetzung gegenstandslos gewordener Polizeiverordnungen über die Müllabfuhr	396
4. 6. 51	Polizeiverordnung der Stadt Düsseldorf über den Desinfektionszwang der Bewohner von öffentlichen Notunterkünften	396
19. 2. 51	Polizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Rattenplage in Düsseldorf	397
	J. Landeszentralkbank	
22. 11. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	398

Teil I Landesregierung

Verordnung

zur Änderung der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.

Vom 18. November 1952.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird verordnet:

§ 1

Die Vierte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 des § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die im § 380 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammel. S. 53) für das Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte bestimmte Frist von 15 Jahren beginnt am:

1. Januar 1953.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 379.

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Stadt Gummersbach vom 27. Oktober 1913.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit

- die Stilllegung des Streckenabschnitts Niederseßmar (Kölner Straße) — Gummersbach (Tapetenfabrik) für den Personenverkehr,

- b) die Stilllegung und den Abbruch des Streckenabschnitts Nöckelseßmar (Abzweigung nach Thalbecke) — Gummersbach (Tapetenfabrik).

Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober 1913, soweit sie sich auf den Personenverkehr des Streckenabschnitts Niederseßmar (Kölner Straße) — Gummersbach (Tapetenfabrik) und den Eisenbahnverkehr des zum Abbruch genehmigten Abschnittes Nöckelseßmar (Abzweigung nach Thalbecke) — Gummersbach (Tapetenfabrik) beziehen.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
R a d e m a c h e r.

— GV. NW. 1952 S. 379.

Düsseldorf, den 11. November 1952.

Betrieft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie von W.-Oberbarmen-Bf. nach Jesinghausen.

Dem Unternehmen Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I Nr. 2 S. 21) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie

von W.-Oberbarmen-Bf. nach Jesinghausen

zur Beförderung von Personen für die Dauer von 30 Jahren erteilt.

— GV. NW. 1952. S. 380.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. November 1952.

Betrieft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes beir. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1952 S. 304 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Köln-Mülheim nach Unterbeschbach im Stadtkreise Köln und im Rhein.-Berg. Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952. S. 380.

Düsseldorf, den 25. November 1952.

Betrieft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes beir. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 323 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Gemeindeverwaltung Nordwalde für den Bau eines Abwasserpumpwerkes in Nordwalde bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952. S. 380.

Teil II Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen

Polizeiverordnung

zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen.

Auf Grund der §§ 19, 342 und 348 des Preuß. Wasser- gesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammel. S. 53) in Verbindung mit dem Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) wird zum Schutze der Wasserläufe einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen, Teiche, Weiher und ähnlichen Wasseransammlungen, aus denen sie ableßen, gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, unbefugt Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen.

Ebenso ist es verboten, solche Stoffe an Wasserläufen unbefugt abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Wasserläufe im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Gräben, die der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen und sonstige künstliche Wasserläufe, Talsperren und andere Stauanlagen.

§ 2

Ausnahmen von dem Verbot kann die Wasseraufsichtsbehörde zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten ist. Wird die Unterhaltslast erschwert, so darf die Wasseraufsichtsbehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltpflichtigen zulassen.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung; jedoch ist die Wasseraufsichtsbehörde befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Daselbe gilt für die Düngung künstlicher teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder der Fischhaltung dienen.

§ 4

Schutt-, Müll-, Dung- und Abfallablagerungen aller Art an Wasserläufen, Überläufe aus Jauche- und Abortgruben und sonstige Anlagen, die ein Einbringen oder Einschwemmen der im § 1 genannten Stoffe in den Wasserlauf ermöglichen, sind nach Anordnung der Wasseraufsichtsbehörde zu beseitigen oder derart einzufriedigen und abzuschließen, daß die Gefahr des Einbringens oder Einschwemmens nicht mehr besteht. Auch kann die Benutzung dieser Anlagen untersagt werden.

Die Wasseraufsichtsbehörde kann auf Grund öffentlicher Bekanntmachungen in einzelnen Orten fordern, daß binnen einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist das Bestehen derartiger Anlagen angezeigt wird.

§ 5

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 ff. des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM angedroht.

Außerdem wird zur Beseitigung eines nach vorstehenden Bestimmungen polizeiwidrigen Zustandes die Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen angedroht.

Die obigen Zwangsmittel können so lange wiederholt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 18. November 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Sträter.

— GV. NW. 1952 S. 381.

B. Bezirksregierung Arnsberg

Gebührenordnung

für Hebammen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Gemäß § 18 des Hebamengesetzes vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1893 — setze ich — in Durchführung der Erlasse des Herrn Sozialministers — II C/4 — 31 vom 28. Mai 1952 und II C/4 Tgb.-Nr. 31 vom 12. August 1952 — für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg zur Gebührenanpassung folgende abgeänderte Gebührenordnung fest:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2

Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen:

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Bundes- oder Landesmitteln, aus Mitteln einer Gemeinde oder einer milden Stiftung erfolgt,
2. wenn Fürsorgeverbände oder nachweisbar Unmittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffer 1—2) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist. Wird Hebammenhilfe an Hilfsbedürftige geleistet, so darf die Gesamtsumme der von der Hebamme in Rechnung zu stellenden Gebühren nicht die von der Krankenkasse oder Ersatzkasse für eine gleiche Leistung zu zahlende Entschädigung überschreiten.

§ 3

Für die Träger der Krankenversicherung gelten die auf Grund des § 376a RVO, jeweils vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Sätze (z. Z. gilt der Erlass des Arbeitsministers Nordrhein-Westfalen vom 17. November 1951 — II-4-5662 (125/51) — veröffentlicht im Regierungsamtssblatt Arnsberg 1952, S. 52).

§ 4

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5

Es bestehen zwei Teuerungsklassen. Zur Teuerungsklasse I gehören Orte mit einer Wohnbevölkerung von mindestens 100 000 Einwohnern [im Nachstehenden mit a) bezeichnet]. Zur Teuerungsklasse II gehören Orte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 100 000 Einwohnern [im Nachstehenden mit b) bezeichnet].

§ 6

Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

- 1) Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 10 Stunden, einschließlich der zweistündigen Wartezeit nach der Geburt:
 - a) 15,— bis 30,— DM,
 - b) 10,— bis 20,— DM,
 für jede weitere Stunde:
 - a) und b) 1,80 bis 2,40 DM.
- 2) Für den Beistand bei einer Zwillingegeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1) auf:
 - a) 18,— bis 35,— DM,
 - b) 15,— bis 30,— DM.

- 3) Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1) auf die Sätze zu 2).
- 4) Für den Beistand einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden:
- 10,— bis 16,— DM,
 - 8,— bis 12,— DM,
- für jede folgende Stunde:
- a) und b) 1,20 bis 1,80 DM.
- 5) Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage:
- a) und b) 1,20 bis 2,40 DM,
bei Nacht das Doppelte.
- 6) Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Verrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:
- a) und b) 1,20 bis 2,40 DM,
bei Nacht das Doppelte.
- 7) Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen und Verrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage:
- a) und b) 1,— bis 1,80 DM,
bei Nacht das Doppelte.
- 8) Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)
- a) und b) 7,20 bis 12,— DM.
- Für eine solche Nachtwache:
- a) und b) 12,— bis 18,— DM.
- Für eine solche Tag- und Nachtwache:
- a) und b) 15,— bis 24,— DM.
- 9) Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage:
- a) und b) 0,60 bis 1,20 DM,
bei Nacht das Doppelte.
- 10) Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage:
- a) und b) 1,— bis 1,80 DM,
bei Nacht das Doppelte.
- 11) Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme, einschließlich Raterteilung bei Tage:
- 1,20 bis 2,40 DM,
bei Nacht das Doppelte.
- 12) Für ein schriftliches Zeugnis, außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch:
- a) und b) 1,20 DM.
- 13) Für die Ausfüllung eines Stillscheines je Woche:
- a) und b) 0,60 DM.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September — beide einschließlich — die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr, in den anderen Monaten die Zeit von 21 bis 8 Uhr.

§ 7

Bei einer Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder:

- a) und b) 0,25 DM

Wegegelder für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der dritten Wagenklasse (bei Benutzung des Schiffs der zweiten Kajüte), oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatuen.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Leistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 19. November 1927, einschließlich der Nachträge vom 31. März 1932, 20. Mai 1933, 21. November 1941 und 3. März 1942, wird aufgehoben.

Arnsberg, den 28. August 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. Lümkemann.

— GV. NW. 1952 S. 381.

C. Bezirksregierung Detmold

Nachtragsverordnung über das Naturschutzgebiet „Furlbachtal“ in der Gemarkung Stukenbrock, Kreis Paderborn.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Furlbachtal“ vom 19. Juli 1937 (Reg.Amtsbl. 31/1937, S. 104/105) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 3 a

Vereine, Schulen und sonstige Gesellschaften ab zehn Personen dürfen das Naturschutzgebiet nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers, Gutsbesitzer Welschoff, Stukenbrock 1, betreten und müssen unter verantwortlicher Aufsicht geführt werden.

§ 6 a

Diese Nachtragsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 14. November 1952.

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Galle.

GV. NW. 1952 S. 382.

G. Landkreis Olpe

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Olpe.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Beschlusses des Kreistages des Kreises Olpe vom 12. Oktober 1951 wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Olpe folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot

fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schut oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen vor Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Olpe, den 12. Oktober 1951.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Olpe:

Schrage
Landrat.

Vollmer
Mitgl. d. Kreistages.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemark- ung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25000, Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
Olpe-Stadt					
1	11 Linden	Olpe-Stadt Gemark. Olpe-Stadt	Flur 3, Nr. 1, kath. Kirchengemeinde Olpe	An der Rochuskapelle am Ostausgang der Stadt	
2	Gelände m. Baumgruppe und Segensaltar	desgl.	Flur 10, Nr. 555/143, Stadtgemeinde Olpe	An der 12. Station auf dem Kreuzberg	
	10 Buchen				
	1 Eiche				
3	1 Blutbuche	Olpe-Stadt, Gemark. Olpe-Stadt	Flur 9, Nr. 2970/570, Wwe. Willi Kemper, Olpe, Westf. Str. 43	Im Garten Willi Kemper an der Westfäl. Straße	
Amt Olpe					
4	7 Buchen	Neuenkleusheim, Gemarkung Kleusheim	Distrikt 143 b, Jahnschaft Neuenkleusheim	Auf dem Gipfel des Engelsberges	
5	Umgebung d. Wallfahrtskapelle Neuenkleusheim	desgl.	Flur 5, Nr. 29/1, Jahnschaft Neuenkleusheim	Unterhalb der Viehweideanlage am Engelsberg in Neuenkleusheim	Buchenwald um die Kapelle
6	1 Eiche	Altenkleusheim, Gemarkung Kleusheim	Flur 8, Nr. 7/3, 140, Heinr. Kleine 2/3, Peter Kleine 1/3	An der Straße Altenkleusheim—Krombach	
7	Umgebung der Lourdesgrotte i. Altenkleusheim	desgl.	Flur 13, Nr. 80/41, Kapellengemeinde Altenkleusheim	Umgebung der Lourdesgrotte	
8	2 Buchen	Rhonard, Gemarkung Olpe-Land	Flur 6, Nr. 6, Bauer Jos. Kleine; Rhonard	Auf dem Hofe des Eigentümers	
9	1 Eiche	desgl.	Flur 5, Nr. 14, Bauer Jos. Kleine, Rhonard	An der Trift	
10	2 Buchen	desgl.	Flur 4, Nr. 48, a) Kapellengemeinde Rhonard, b) Pol.-Gem. Olpe-Land, Ortsabteil. Rhonard	Günser Schlade	Zu lfd. Nr. 10 a) 1 Buche mit Muttergottesgrotte b) 1 Buche am Wege Rhonard—Thieringhausen
11	1 Buche	desgl.	Flur 5, Nr. 105, Jahnschaft	Am hohen Schoß	
12	1 Ulme 1 Eiche	Rhode, Gemark. Rhode	Flur 13, Nr. 319/61, 265/65, Pol.-Gem. Rhode	Am Schulplatz in Rhode, vor der früheren Hauptlehrerwohnung	
13	2 Linden	Stade, Gemark. Rhode	Flur 17, Nr. 368/55, Albert Halbe, Stade	Vor dem Hause des Eigentümers	
14	1 Buche	desgl.	Flur 17, Nr. 248/30, Jos. Bast, Stade	desgl.	
15	1 Linde	Untereichhagen, Gemarkung Rhode	Flur 17, Nr. 418/186, Bauer Heuei-Schnellen, Untereichhagen	desgl.	

1	(Kopf wie ver)	2	3	4	5	6
16	1 Felsengruppe	Niederstenhammers, Gemarkung Rhode	Flur 18, Nr. 264, Dr. Sondermann, Niederstenhammers	Am Niederstenberg		
17	1 Linde	Waukemicke, Gemarkung Rhode	Flur 9, Nr. 331/61, Heite, Waukemicke	Vor dem Wohnhaus des Eigentümers		
18	2 Tannen 1 Buche	Siedenstein, Gemarkung Rhode	Flur 7, Nr. 26/1, Wwe. Karl Middel, Siedenstein	Auf dem Grundstück der Eigentümerin am Wege Sondern—Waukemicke neben der Scheune		
19	1 Buche (Jägerbuche)	Griesemert, Gemarkung Rhode	Flur 27, Nr. 19, Dr. Walter Hein, Bilstein	Auf dem Gebirgs- gipfel „Roter Stein“		
20						
21						
		Attendorn-Stadt				
22	1 Silberpappel	Attendorn-Stadt, Gemarkung Attendorn-Stadt	Flur 4, Nr. 2796/1043, Stadt Attendorn	An der Landstraße nach Ewig, Ecke Kehlbergstr.		
23	Attendorner Tropfsteinhöhle	desgl.	Flur 5, Nr. 335/1, 335/2 und 356 in einer Größe von 11.520 qm, Biggetaler Kalkwerke, Inh. Erben Epe	An der Straße Attendorn-Finnentrop am Südostausgang der Stadt	Zulfd. Nr. 23 Die Unterschutzstellung bezieht sich ausschl. auf die baulichen Anlagen und die Tropfsteinhöhle selbst. Der Stürzenberg wird mit anderen Gebieten der Stadt Attendorn unter Landschaftsschutz gestellt	
24	2 Linden	desgl.	Flur 6, Nr. 194/17, 312/017, Otto Dingerkus, Fabr., Attendorn	Am Waldenburger Weg, am höchsten Punkt der 2. Station		
25	3 Linden	desgl.	Flur 7, Nr. 76/20, kath. Kirchengem. Attendorn	Am Waldenburger Weg, am „hölzernen Herrgott“		
26	1 Linde 1 Fichte	Gemeinde Attendorn-Land, Gemark. Ewig	Flur 11, Nr. 103/18, Ruhrtalsperrenverein Essen	Auf dem Hofe des Forsthauses in Waldenburg		
27	1 Eiche	desgl.	Flur 11, Nr. 28, Ruhrtalsperrenverein Essen	Am äußersten Winkel der Hausweide beim Forsthaus in Waldenburg bei der Kapelle		
28	1 Rotbuche	Stadt Attendorn, Gemarkung Attendorn-Stadt	Flur 4, Nr. 1269/281, 1923/269, Ispahrding, Rud., Bürgermeister a. D., Attendorn, Spindelburggraben	An d. Finnentroper Str. 1, Haus links		
		Amt Attendorn				
29	1 Eichengruppe	Attendorn-Land, Gemarkung Windhausen	Flur 12, Nr. 42, Bauer Luke, Roscheidt	Auf dem Hofe des Eigentümers		
30	1 Eiche	Attendorn-Land, Gemarkung Heggen	Flur 2, Nr. 141/26, Bauer E. Drücke, Milstenau	Auf dem Wege nach Milstenau		
31	1 Kiefer	Ewig, Gemark. Ewig	Flur 8, Nr. 394/5, Bauer Rammacher, Ewig	Rechts am Zufahrtswege zum Gut Ewig, 30 cm von d. Straße Attendorn-Olpe entfernt		
32	1 Linde	Dahlhausen, Gem. Windhausen	Flur 10, Nr. 53, Gutsbes. Dr. Rosterg, Dahlhausen	Auf dem Hofe des Gutshauses Dahlhausen, an dem vor dem Hause vorbeiführenden Wege		
33	1 Buche	Gemeinde Attendorn-Land, Gemark. Ewig	Flur 4, Nr. 261, Karl Böhne, Weschede	An der Einfahrt zum Hofe des Karl Böhne		
34	1 Buche mit 2 Linden und Heiligenhäuschen	desgl.	Flur 2, Nr. 130/22, Joh. Kampschulte, Beukenbeul	Beim Balvenhof in Beukenbeul		

1	2 (Kopf wie vor)	3	4	5	6
35	12 Eichen	Gemeinde Attendorn-Land, Gemark. Ewig	Flur 4, Nr. 675/108, 677/110, Deutsch. Reich, (Reichseisenb.-Vermög.), Flur 4, Nr. 676/111, Fernholz, Karl, Bauer in Albringhausen, Flur 4, Nr. 679/109, 680/110, Wurm, Karl, Landwirt in Weschede	Nördl. v. Albringhausen, am Hevinggarten-Höhenzug We-schede-Rinkscheid	
36	1 Linde	Gemeinde Attendorn-Land, Gemarkung Windhausen	Flur 3, Nr. 46, Zeppenfeld, Weltringhausen	Beim Hause Zeppenfeld in Weltringhausen	
37	6 Linden 4 Eichen	desgl.	Flur 3, Nr. 54, Wilhelm Schulte, Weltringhausen	Am Hause Schulte, Weltringhausen	
38	1 Winterlinde	desgl.	Flur 1, Nr. 170/17, Kasp. Kramer, Hebberg	Über dem Hause des Kaspar Kramer in Hebberg am Höhenwege Hebberg-Kolbturm-Valbert	
39	3 Winterlinden	Gem. Attendorn-Land, Gem. Windhausen	Flur 2, Nr. 317/100, Kirchengemeinde Lichtringhausen	Vor der alten Kapelle in Lichtringhausen am Wege zum Friedhof	
40	1 Linde	desgl.	Flur 9, Nr. 205/11, Franz Stumpf, Biekhofen	Am Teiche des Eigentümers	
41	1 Buche	Gemeinde Attendorn-Land, Gemarkung Heggen	Flur 1, Nr. 13, Selter, Ferdinand, Hülschotten	Im Sülberg bei Hülschotten, am Südhang, Westseite, unmittelbar am Wege	
42	Eichenbestand am Hang „In den Hörsten“	desgl.	Flur 5, Nr. 25, Tielke, Heggen	In den Hörsten, Ortslage Heggen	
43	1 Linde	Attendorn-Land, Gem. Heggen	Flur 5, Nr. 138, Joh. Peterschulte, Heggen	Vor dem Hause des Joh. Peterschulte in Heggen, an der Hauptstraße	
44	Lindengruppe 8 Linden mit Kapelle	Helden, Gemarkung Helden	Flur 2, Nr. 14, Bauer Ferdinand Oberstadt, Altfinnentrop	Im Obsthofe des Bauernhofes Oberstadt	
45	2 Eichen Eichengruppe	desgl.	Flur 2, Nr. 26 und 27, Bauer Ferdinand Oberstadt, Altfinnentrop	In der Weide des Bauernhofes Oberstadt, 400 m oberhalb der Mündung der Bigge in die Lenne, an der Straße Finnentrop-Attendorn	
46	1 Linde	desgl.	Flur 34, Nr. 91, Ernst Weißkirch, Oberveischede	Am Westeingang in Oberveischede	
47	1 Kastanie	desgl.	Flur 34, Nr. 54, Heinrich Fleißig, Oberveischede	Am Hause Fleißig, kurz vor d. Einmündung der Repetalstr. in d. Reichsstraße 54	
48	1 Linde	desgl.	Flur 15, Nr. 208/37, Bauer Korte, Niederhelden	Auf dem Hofe Korte	
49	1 Linde	desgl.	Flur 15, Nr. 121/26, Kapellengemeinde Niederhelden	Vor der neuen Kapelle in Niederhelden	
50	1 Weißdornbaum mit Heiligenhäuschen	desgl.	Flur 5, Nr. 115/14, Josef Jürgens, Niederhelden	An der Kreisstraße Oberveischede-Borghausen, gegenüber der Wirtschaft Wüllner, St. Claas	
51	6 Fichten	desgl.	Flur 4, Nr. 168/42, Westf. Marmor- und Granitwerke Georg Dassel, Borghausen	Oberhalb der Fußgängerbrücke an dem Wege Borghausen-Grevenbrück, 15 m von der Straße	
52	Felsklippen	desgl.	Flur 4, Nr. 176/46, Westf. Marmor- und Granitwerke Georg Dassel, Borghausen	Westlich von der Einmündung der Repe in die Lenne	

1	(Kopf wie vor)	2	3	4	5	6
53	1 Linde	Helden, Gem. Helden		Flur 28, Nr. 109, Eberhard Remberg, Rieflinghausen	Ca. 1000 m nordöstl. von Rieflinghausen am Höhenwege Rieflinghausen—Helden	
54	2 Linden		desgl.	Flur 8, Nr. 169/57, Kellermann, Heinrich, Dünschede	Höhenweg Dünschede- Attendorf, etwa 300 m vor den letzten Häusern	
55	2 Kastanien		desgl.	Flur 6, Nr. 243/32, Schulte-Mues, Dünschede	In der Dorfmitte in Dünschede, rechts u. links an der Treppe vor dem Hause Schulte-Mues	
56	1 Linde		desgl.	Flur 6, Nr. 246/45, Geschw. Schmidt, Dünschede	In der Dorfmitte von Dünschede, am Hof- eingang d. Besitzers	
57	1 Lindengruppe auf dem Dorfplatz in Dünschede (Krieger- ehrenmal)		desgl.	Flur 6, Nr. 313/42, 41, 284/42, Land- gemeinde Helden	Auf dem Dorfplatz „Auf dem Röthen“ in Ortsmitte Dünschede	
58	Alte Landstr. mit Baumbestand, Doppelhohlw.		desgl.	Ohne Flurbz., Ernst Weißkirch, Oberveischede	Doppelhohlweg zwi- schen Reichsstraße und Winterscheid, unterhalb Neuen- wald	
59	4 Linden		desgl.	Flur 42, Nr. 84, Bauer Sondermann-Middel, Neuenwald	Am Hofe des Bauern Sondermann-Middel, Neuenwald	
60	1 Ahorn		desgl.	Flur 21, Nr. 86/55, Kreisstraßengelände, Landkreis Olpe	An der Straße Ober- veischede-Meckling- hausen, am Zigeuner- platz	
61	1 Stechpalme	Gemeinde Attendorn- Land, Gemarkung Windhauser		Flur 4, Nr. 219/91, Bauer Joh. Hütt- mann, Windhausen	Auf dem Hofe des Eigentümers	
Amt Bilstein						
62	2 Linden	Kirchveischede, Gemarkung Kirch- veischede		Flur 6, Nr. 537/62, Kath. Kirchen- gemeinde Kirchvei- schede	Auf dem Friedhof an der Kirche	Krieger- ehrenmal 1914-18
63	1 Buche		desgl.	Flur 6, Nr. 346/136, Kirchengemeinde Kirchveischede	Links an dem Wege von Kirchveischede nach Bilstein im sgt. Kleff	
64	2 Linden mit Stationskreuz		desgl.	Flur 5, Nr. 31, Forsifikus	Kurz vor der Einmün- dung des Promena- denweges am Schloß Bilstein	
65	2 Linden		desgl.	Flur 5, Nr. 7, Forsifikus	Am Promenadenwege z. Schloß Bilstein, in der Kurve hinter d. Hause Hein	
66	2 Linden		desgl.	Flur 9, Nr. 496/16, Kreisbaurat a. D. Robert Rinscheid, Bilstein	Rechts und links der Einfahrt zum Mühl- enplatz	
67	2 Linden		desgl.	Flur 9, Nr. 595/72, Wwe. Ferd. Schmel- zer, Bilstein	Rechts und links des Kirchweges vor der Gastwirtschaft Schmelzer	
68	1 Eiche		desgl.	Flur 8, öffentl. Wege- grundstück, Gemeinde Kirch- veischede	Sogt. dicke Eiche, oberh. d. Friedhofes in Bilstein	
69	1 Tanne	Grevenbrück, Gemarkung Greven- brück		Flur 1, Nr. 9, Ober- reg.-Rat a. D. Kaspar Freusberg i. Olpe	Auf dem Hof des Eigentümers	
70	1 Linde		desgl.	Flur 2, Nr. 1119/281, Geschw. Kattenborn in Grevenbrück	Auf dem Hofe Katten- born, an der hinteren linken Haus- ecke	
71	2 Linden		desgl.	Flur 1, Nr. 421/115 und Flur 1, Nr. 622/116, H. Greitemann, Josef Börger, Grevenbrück	Mitten im Ort Gre- venbrück am Ve- schedebach	

1	(Kopf wie vor)	2	3	4	5	6
72	1 Linde gt. „Förder Linde“	Grevenbrück, Gemarkung Greven- brück	Flur 1, Nr. 1085/0290, Gemeinde Greven- brück	„Auf der Wörde“, am Wege von Greven- brück nach St. Claas		
73	Eichengruppe mit Kriegerehrenmal	desgl.	Flur 1, Nr. 80, 81 u. 82, Oberreg.-Rat a. D. Dr. K. Freusberg in Olpe	Gelände in den Plan- ker, links des Vei- schedebaches zwi- schen dem Ortsteil Lohmke und der Ei- senbahnstr. Hagen— Siegen		
74	1 Ulme	Gemeinde Greven- brück, Gemarkung Grevenbrück	Flur 2, Nr. 213/19, Bundesbahn	Auf dem Bahnplatz in Grevenbrück		
75	1 Merklinde	Elspe, Gem. Elspe	Flur 2, Nr. 237, Bauer A. Schulte in Hespecke	Auf dem Wittfeld am Wege v. Hespecke nach Melbecke		
76	1 Linde	desgl.	Flur 17, Nr. 95, Bauer F. A. Stein- hoff in Theten	An der Kapelle in Theten		
77	1 Linde 1 Traueresche	desgl.	Flur 16, Nr. 123, Bauer Emil Schneider in Hachen	Auf der Weide am Wege von Hachen nach Elspe am Ende des Elsper Kreuz- weges		
78	2 Linden	desgl.	Flur 4, Nr. 180, Kapellengemeinde Melbecke	Auf dem Vorplatz der Kapelle in Melbecke		
79	2 Linden mit Heiligenhäuschen	desgl.	Flur 5, Nr. 7, Bauer Rickers, Obermelbecke	Beim Heiligenhäus- chen in Obermel- becke auf der Höhe am Wege von Ober- melbecke nach Hes- pecke		
80	1 Eiche 1 Eiche	desgl.	Flur 4, Nr. 48, Flur 5, Nr. 100/18, Bauer Hufnagel, Obermelbecke	1 Eiche oberhalb des Hofes und 1 Eiche am Hang, gegenüb. dem Hofe Hufnagel		
81	1 Ahorn-Baumgruppe n. Felsen aus Cepha- lopoden-Kalk	desgl.	Flur 4, Nr. 67, Bauer Hufnagel- Leinewebers in Mel- becke	Links des Weges von Melbecke n. Ober- melbecke		
82	1 Ahornbaum	desgl.	Flur 4, Nr. 314/80, Franz Hufnagel, Bauer, Obermelbecke	Am Wege von Mel- becke nach Ober- melbecke		
83	16 Linden	desgl.	Flur 14, Nr. 187, Kath. Kirchen- gemeinde Elspe	Baumgruppe um die Vituskapelle auf d. Höhe am Kirchweg Elspe—Melbecke		
84	3 Linden	desgl.	Flur 12, Nr. 371, 868/ 369 u. 372, Gastwirt Hugo Funke, Elspe	Baumreihe auf dem Marktplatz in Elspe		
85	2 Linden mit Meilen- stein	desgl.	Straßengelände ohne Flurbezeichnung, Landesstraßen- bauamt Siegen	Beim Meilenstein oberh. Elspe, a. d. Reichssir. 55, zwisch. km 165,4 und 165,5		
86	2 Pappeln	desgl.	Flur 8, Nr. 375/91, Bauer Josef Börger, Oberelspe	Vor dem Hause des Eigentümers		
87	1 Linde	desgl.	Ohne Flurbez., öffentl. Weg, pol. Gem. Elspe	Am Anfang des Kreuz- weges in Oberelspe		
88	1 Linde	desgl.	Flur 10, Nr. 343/19, Rüssmann, Emil, Bauer, Oberelspe	Am Schluß des Kreuz- weges a. Wege von Oberelspe nach Elspe		
89	2 Eichen	desgl.	Flur 23, Nr. 237, Bauer Gustav Behme, Halberbracht	Am Hofraum des Eigentümers		
90	2 Linden	desgl.	Flur 23, Nr. 487/245, Wwe. Josef Huf- nagel, Halberbracht	An der Straßenseite a. d. Hofgrundstück		
91	1 Linde	desgl.	Flur 23, Nr. 264/1, Wwe. Anton Mett- ner, Halberbracht	Am Dorfwege vor dem Hause der Eigen- tümerin		
92	1 Eiche	desgl.	Flur 23, Nr. 48, Polit. Gemeinde Elspe	Auf dem Schulhofe in Halberbracht		

1	(Kopf wie vor)	2	3	4	5	6
93	1 Ahorngruppe	Elspe, Gem. Elspe	Flur 25, Nr. 41, Bauer Karl Rameil, Stöppel	Störmecketal am Wege von Langenei nach Stöppel		
94	1 Dorflinde	Welschen Ennest, Gem. Rahrbach	Flur 7, Nr. 142, Gemeinde Rahrbach	Mitten im Ort, neben d. Schmiede Schmidt in Welschen Ennest		
95	1 Linde mit Wegkreuz	desgl.	Flur 7, Nr. 132, Schulgemeinde Rahrbach	Am Eingang zum Schulplatz		
96	1 Femlinde	desgl.	Flur 7, Nr. 796/212, Heinrich Höfer, Welschen Ennest			
97	Baumgruppe	desgl.	Flur 6, Nr. 54, Gemeinschaftliche Holzung, Welschen Ennest	Beiderseits des Weges Welschen Ennest- Finsiedelei		
98	2 Linden 1 Linde	Rahrbach, Gem. Rahrbach	Flur 12, Nr. 51, Kirchengemeinde Rahrbach	2 Linden auf d. Fried- hof vor dem Turm- eingang, 1 Linde nordöstl. der Kirche an der Friedhofs- mauer		
99	1 Esche	Kruberg, Gem. Rahrbach	Flur 5, Nr. 172, Bauer Ed. Baumhoff in Kruberg	Auf dem Hofe des Eigentümers		
100						
101						
102						
103						
Amt Kirchhundem						
104	1 Felsengruppe	Altenhundem, Gemarkung Alten- hundem	Flur 2, Nr. 1244/61, Wwe. Josef Beck- mann, Altenhundem	Am Biertappen		
105	1 Ulme	Langenei, Gemarkung Alten- hundem	Flur 9, Nr. 211/65, Bauer Jos. Katten- born, Langenei	Auf dem Hofe des Eigentümers		
106						
107	1 Esche m. Felsen- gruppe und Baum- bestand	desgl.	Flur 9, Nr. 106, Polit. Gemeinde Kirchhundem und Frhr. von Fürsten- berg-Herdringen	Am linken Lenneufer, oberh. der Lenne- brücke in Langenei	Felsen- gruppe mit Baum- bestand	
108	1 Felsengruppe	Saalhausen, Gem. Saalhausen	Flur 4, Nr. 60, Hermann Schöttler, Saalhausen	Am Rinserberg		
109	1 Felsengruppe	desgl.	Flur 13, Nr. 78, Bauer Hugo Rameil, Saalhausen	Gleierfelsen am Her- scheid		
110	1 Lehmbornquelle	desgl.	Flur 4, Nr. 182 u. 183, F. Eduard Gerlach, Saalhausen	In der Rinschlade		
111	4 Linden (Vierlinden) mit Stationskreuz	Kirchhundem, Gemarkung Kirch- hundem	Flur 6, Nr. 158, Heinrich Kaiser, Kirchhundem	Auf dem „Alten Feld“, etwa 1500 m südlich der Kreuzkapelle		
112						

1	(Kopf wie vor)	2	3	4	5	6
113	1 Eiche	Oberhundem, Gemarkung Ober- hundem	Flur 2, Nr. 617/238, Ant. Brüggemann, Oberhundem	Vor der „Schmiede“ am Hofrand des Eigentümers		
114	1 Lärche	desgl.	Flur 2, Nr. 569/136, Hub. Knoche, Oberhundem	Auf dem Hofraum des Eigentümers		
115	3 Linden	desgl.	Flur 2, Nr. 213, Kath. Kirchen- gemeinde Ober- hundem	Vor dem Turmeingang zur Kirche in Ober- hundem		
116	2 Linden	desgl.	Flur 2, Nr. 696/169, Gastw. Heinr. Brüggemann, Ober- hundem	Vor dem Hauseingang an der Treppe		
117	1 Linde	desgl.	Flur 1, Nr. 239/108, Frhr. Wennemar von Fürstenberg, Her- dingen	Vor dem Tor der Adolfsburg in Ober- hundem		
118	Oberhundemer Klippen	desgl.	Flur 4, Nr. 2/2851, Wingeshausen, Schmelzer, Josef, Gutsbesitzer, Ober- hundem	Am Kopfe des Stengelberges		
119	Stelborner Klippen		Flur 1, Nr. 153/2851, Wingeshausen, Schmelzer, Jos., Gutsbesitzer, Ober- hundem	100 m östlich von Stelborn		
120	1 Eiche	Heinsberg, Gemarkung Heins- berg	Flur 5, Nr. 1264/484, Wwe. Kleffmann- Japes, Heinsberg	An der oberen Grenze des Hofgartens der Eigentümerin, ge- genüber der Wirt- schaft Sellmann		
121	5 Eichen	desgl.	Flur 5, Nr. 1148/577, Bauer Eugen Schwer- mer, Heinsberg	Baumgruppe, entlang der Straße, auf dem Hofe d. Eigentümers		
122	2 Linden	Silberg, Gemarkung Bracht- hausen	Flur 14, Nr. 294/121, Bauer Oberste- Dommes, Silberg	An der Straße neben dem Hause des Eigentümers		
123	1 Eiche mit Ruhebank (Vorspanneiche)	Brachthausen, Gemarkung Bracht- hausen	Flur 11, Nr. 182/55, Flur 11, Nr. 184/55, Flur 1, Nr. 215/56, Landesstraßenver- waltung	An d. Landstr. Brach- thausen-Hilchenbach beim km-Stein 9,6		
124						
125						
Amt Drolshagen						
126	1 Winterlinde	Drolshagen, Gemarkung Drols- hagen	Flur 2, Nr. 670/34, Kirchengemeinde Drolshagen	An der oberen Ecke des alten Klostergar- tens an der Kirche		
127	1 Linde, 1945 angepfl.	Bleche, Gemarkung Bleche	Flur 1, Nr. 1069/239, Kirchengemeinde Bleche	10 m rechts des Ein- ganges zum Pasto- ratsgarten		
128	7 Traubeneichen	Husten, Gemarkung Brachte	Flur 13, Nr. 68, Bauer Engel in Husten	6 Eichen stehen ent- lang der Hofgrenze hinter dem Hause, 1 Eiche steht neben dem Hause des Eigentümers		
129	1 Linde	Alperscheid, Gemarkung Dumicke	Flur 11, Nr. 170/101, Bauer Deimel in Alperscheid	Vor dem Wohnhause des Eigentümers		
130	4 Linden	Köbbinghausen, Gemarkung Bleche	Flur 5, Nr. 254/2, Bauer Josef Schür- holz, Köbbinghausen	Vor und neben dem Hause des Eigen- tümers		
131						
132						

1	(Kopf wie vor)	2	3	4	5	6
Amt Wenden						
133	1 Erle	Gerlingen, Gemarkung Wenden	Flur 2, Nr. 81, Gemeinde Wenden, Ortsabteilung Ger- lingen	An der alten Brücke über die Bigge zum Bahnhof „Am stei- nernen Kreuz“ in Gerlingen		
134	2 Linden (1851)	Elben, Gemarkung Wenden	Flur 18, Nr. 129, Kapellengemeinde Elben	Vor der Kreuzkapelle in Elben, a. Distrikt „Krähenberg“	1851 mit dem Bau der Kap. gepflanzt	
135	1 Buche m. Mutter- gottesbildnis	desgl.	Flur 20, Nr. 69, Jahnschaft Elben	Auf dem Höhenwege zum „Balzenberg“, im Distrikt „Kräh- enberg“, unmittelbar vor der Höhe 433,4		
136	1 Rottanne	Wenden, Gemarkung Wenden	Flur 4, Nr. 75, Briefträg. Adolf Stahl, Wenden	An den Weiden süd- lich d. Verbindungs- weges Albtal—El- ben, Distrikt „Krä- henberg“		
137	1 Eiche	desgl.	Flur 4, Nr. 76, Gemeinde Wenden	Im Ostersiepen, im Seitental der Albe, links des Weges von Wenden nach Elben		
138	1 Eiche	desgl.	Flur 4, Gemeinde Wenden	Im Distrikt „In der Heide“, am Schnitt- punkt des Verbin- dungsweges 149 und 150, Punkt 18		
139	Eichenwäldchen	desgl.	Flur 4, Nr. 6, Jahnschaft Wenden	Am Wege Wenden— Elben im Distrikt „Krähenberg- Hohleneiseen“		
140	1 Buche	Schönau, Gemarkung Schönau	Flur 3, Nr. 10, Jahnschaft Schönau- Altenwenden	3 km nordöstlich von Schönau, im Distr. „Bremicke“		
141	3 Fichten	desgl.	Flur 3, Nr. 6, Jahnschaft Schönau- Altenwenden	1,5 km nördl. v. Schö- nau am Stem, im Distrikt „Liebel“	m. Heiligen- bildnis an d. 3. rückwärt. Fichte	
142	5 Buchen	desgl.	Flur 3, Nr. 24, Jahnschaft Buchler- hof	Grenzbuchen zwischen Schönau und dem früher. Büchelerhof, 2 km östl. von Schö- nau im Distrikt „Hollborn“	Zu Nr. 142: 4 Buchen be- finden sich auf dem Hö- henrücken, 1 am Abhang zum Tal nach Altenwen- den,	
143	1 Wildbirnbaum	desgl.	Flur 9, Nr. 73, Flur 5, Nr. 6, Jahnschaft Schönau- Altenwenden	Im Distrikt „Auf'm Harbel“ a. d. Höhen- wege Altenwenden- Morgenbuche		
144	1 Fichte	Hünsborn, Gemarkung Hüns- born	Flur 10, Nr. 46, Landgemeinde Wen- den, Ortsabteilung Hünsborn	Am Wege vor Hüns- born nach Freuden- berg, nahe d. Grenze nach Büschergrund		
145	Wallfahriskap. u. Ein- siedlerklause mit den umsteh. vielhundert- jähr. Buchen u. Lin- den	Dörrschlade, Gemarkung Schönau	Flur 13, Nr. 22, 23, 24, 49 und 51, Jahnschaft Altenhof und Kirchen- gemeinde Wenden	2,5 km südlich von Wenden, 1 km süd- westlich von Alter- hof		
146	1 Kiefer	Hünsborn, Gemarkung Hüns- born	Flur 30, Jahnschaft (Weg) Hünsborn	Im Distrikt 62c der Jahnschaft Hüns- born, a. Wirtschafts- wege 157, gen. „Am Steimel“		
147	1 Fichte	Hünsborn, Gemarkung Hüns- born	Flur 14, Jahnschaft (Weg) Hünsborn	Im Distr. 52 der Jahn- schaft Hünsborn, am Wirtschaftsweg 51 von Hünsborn nach Römershagen, direkt am Wege		
148	2 Kiefern	desgl.	Flur 16, Nr. 14, Landesstraßen- verwaltung	Bei km 13.050 der Landstraße I. 0.512		
149	1 Buche	Römershagen, Gemarkung Römers- hagen	Flur 9, Nr. 70, Schulgemeinde Römershagen	In Römershagen, ne- ben d. Schulgebäude, auf dem Schulspiel- platz		

1	(Kopf wie vor)	2	3	4	5	6
150	1 Buche	Römershagen, Gemarkung Römers- hagen		Flur 7, Nr. 83, Landgemeinde Römershagen	Am Wege v. Römers- hagen nach Dörn- scheid, im Distrikt „Wüstemichähne“	
151	1 Eiche		desgl.	Flur 10, Nr. 101/19, Josef Zielenbach, Römershagen	Am Hause Jos. Zielen- bach in Römers- hagen	
152	2 Weißbuchen		desgl.	Flur 10, Nr. 45, Gemeinde Römers- hagen	Am Spritzenhaus bzw. a. Feuerfeuer in Rö- mershagen	
153	1 Eiche mit Wege- kreuz	Gemeinde Römers- hagen, Gemarkung Römershagen		Flur 14, Nr. 199/133, Landgemeinde Römershagen	An der Straße Rothe- mühle in Heid	
154	1 Buche		desgl.	Flur 1, Nr. 467/93, Wwe. Schumacher in Huppen	Vor dem Hause der Wwe. Schumacher in Huppen	
155	1 Buche	Gemeinde Wenden, Gemarkung Hüns- born		Flur 1, Nr. 124, Mondabon, Büchen	Beim Hause Mondab- bon in Büchen	
156	2 Buchen	Gemeinde Wenden, Gemarkung Wenden		Flur 36, Nr. 120, Jahnschaft Brün	Distrikt „Am Vahl- berg“, nordöstlich von Brün, „Auf der Brüner Höhe“	
157	2 Linden mit Heiligen- häuschen (Picta)		desgl.	Flur 21, Nr. 103, Landgemeinde Wenden, Ortsabteilung Ottfingen	Am Ausgang des Dor- fes am Wege Ott- fingen—Wenden, im Distrikt „Am Berge“	
158	1 Buche	Heid, Gemarkung Römers- hagen		Flur 14, Nr. 185/34, Solbach, Heid	Am Dorfeingang rechts, vor d. Hause des Heinr. Solbach in Heid	
159	Umgebung der St. Antonius-Kapelle in Gerlingen	Gerlingen, Gemarkung Wenden		Flur 2, Nr. 98/2, Kath. Kirchen- gemeinde Gerlingen	Westlich des Ortes Gerlingen „Auf der Hütte“, Am Wege Gerlingen—Isering- hausen	

— GV. NW. 1952 S. 382.

H. Stadt Düsseldorf

Polizeiverordnung

**zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung
vom 16. August 1950 über die Aufrechterhaltung der
Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den
öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf
vom 4. August 1951.**

Auf Grund des § 14 und der §§ 24 ff. und §§ 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) hat der Rat der Stadt Düsseldorf durch Beschuß vom 4. August 1951 gemäß der Bestimmung des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung der Gesetze vom 3. November 1948 und 21. 11. 1949 (GV. NW. 1949 S. 3 und 295) für das Gebiet der Stadt Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

1. § 1 Setze hinter das Wort Plätze die Worte (auch Parkplätze).

2. § 2 Setze als Absatz 5:

„Bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen sind die Straßenbäume rundum durch Bretterverkleidung in Höhe von 2 m zu schützen.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 4 Streiche alten Text. Setze dafür:

„Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das Durchwühlen von Mülltonnen ist überall verboten.“

4. § 14 Setze hinter das Wort Straßenverkehr:

„und in den öffentlichen Grünanlagen.“

Streiche zweiten Satz im Absatz 1 und setze dafür:

„Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Gehwegen und auf den Anlagen wegen lagern und diese beschmutzen.“

5. § 17 Streiche hinter dem Wort „oder“ das Wort:
„ambulanter“.

Setze hinzu als Absatz 2:

An festen Straßenhandelsstellen sowie an den im Straßenhandel benutzten fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmitteln und Behältnissen, müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname, ein ausgeschriebener Vorname und Wohnung der Gewerbetreibenden in dauerhafter und leicht lesbarer Form angeschrieben sein (§ 56 c Gewerbeordnung).

6. § 18 Streiche Unterabsatz a in Absatz 1 ganz.

Aus altem Unterabsatz b wird neuer Unterabsatz a (c wird b usw.).

Streiche unter neuem Buchstaben e, „und an“ und auf Zeile 10 und 11 die Worte:

(„vom Marktplatz bis Börchemstraße“).

Streiche in Zeile 17 „Ulmenstraße“ setze dafür: „Rather Straße“.

Setze hinter Woringer Platz:

„Adersstraße (von Königsallee bis Hüttenstr.), Am Wehrhahn, Belsenstraße, Dorotheenplatz, Fritz-Roeber-Str., Gumbertstr., Hunsrückstraße (von Bolkerstr. bis Flinger Str.), Kasernenstraße, Kölner Tor, Neußer Tor, Oederallee, Schwanenmarkt, Ständehausstr., Tonhallenstr., Wasserstr.“

Setze als Absatz 4:

„Außer den genannten Straßen sind bei Aussstellungen noch folgende Straßen nach vorheriger Bekanntgabe für den ambulanten Handel, das Straßengewerbe sowie für die gesamte Werbetätigkeit verboten:

„Arnoldstr., Fischerstr., Hofgartenstraße, Inselstr., Schäferstr., Scheibenstr., Schloßufer, Sittarder Straße, Venloer Straße.“

Setze als Absatz 5:

„In den öffentlichen Anlagen ist jeder bewegliche Handel und jedes Straßengewerbe verboten.“

7. § 21 Streiche Absatz 1 und setze dafür:

Der Genehmigung des Oberstadtdirektors bedarf, wer an und auf Straßen

- Plakate und ähnliche Ankündigungen ganz gleich welchen Materials, aufstellen, umhertragen und anschlagen,
- durch kostümierte Personen werben,
- Werbemittel jeder Art verteilen oder abwerfen (die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt),
- Werbefahrzeuge irgendwelcher Art fahren lassen, sie aufstellen oder abstellen will.

Absatz 3 streiche und setze dafür als Absatz 2: „Werbefahrzeuge im Sinne Abs. 1 d) sind Lautsprecherwagen im Dienste der Werbung sowie Fahrzeuge und Anhänger, die abgesehen von der üblichen Beschriftung (Namen und Zeichen der Firma) noch zusätzlich für Werbezwecke hergerichtet sind. Auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 23 Streiche § 23 und setze dafür:

1. „Das Aufstellen von Kraftomnibussen, soweit es ausschließlich Werbezwecken dienen soll, ist erlaubnispflichtig.“

2. Die Einrichtung der Abfahrt- und Haltestellen für Omnibusse des Ausflugswagenverkehrs hat im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erfolgen.

9. § 24 Setze hinter Absatz 1:

„Die Wege in den Anlagen dürfen nicht befahren werden, außer mit Kinderwagen, Krankenfahrröhren, Kinderspielzeugen, die ihrem Bestimmungszweck dienen.“

Als Absatz 5 ist zu setzen:

„Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.“

Als Absatz 6 ist zu setzen:

„Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitung gestattet.“

10. § 26 wird § 27, § 27 wird § 28, § 28 wird § 29, § 29 wird § 30.

Als § 26 neu setzen:

1. Das Abstellen von Lastfahrzeugen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 bis 5 Uhr untersagt.

2. Abstellen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz- und Garageneratz.

11. § 28 Streiche im Absatz 1 die Worte

(neu) „die Polizeiverordnung über Müllabfuhr und Straßenreinigung“

setze dafür:

„die Ortssatzung über die Müllabfuhr und die Polizeiverordnung über die Straßenreinigung“.

Außerdem sind im gesamten Text der Polizeiverordnung die Worte Verordnung durch das Wort „Polizeiverordnung“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach Veröffentlichung im Geseiz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1951.

Im Auftrag des Rats der Gemeinde:

Der Oberbürgermeister: Der Bürgermeister:
G o c k e l n. G l o c k .

Die „Polizeiverordnung der Stadt Düsseldorf über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadt-Kreises Düsseldorf“ hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Inhalt

Erster Abschnitt: Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Straße

Bauzäune, Baugerüste, Lagerung von Baumaterial und Schutt	§ 2
Reparaturarbeiten an Gebäuden, Sicherung des Fußgängerverkehrs	§ 3
Mülltonnen auf der Straße	§ 4
Straßenaufbauten, wie Kioske, Reklamesäulen, Verkaufsbuden usw.	§ 5
Schaukästen, Verkaufsautomaten, Markisen, Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern, Fahrradständer auf dem Bürgersteig	§ 6
Anbringung von Fahnen, Radioantennen und elektrischen Leitungen über Verkehrswege	§ 7
Frischgestrichene Häuser, Bänke usw.	§ 8
Asphalt- und Teerkocher (Beförderung und Betrieb)	§ 9
Schwefel-, Salz- und Salpetersäure (Vorsichtsmaßnahmen bei der Beförderung)	§ 10
Sprengungen	§ 11
Pechfackeln und Wachsfackeln bei Umzügen	§ 12
Tepichklopfen usw., Wagenwaschen und Reparatur auf der Straße	§ 13
Hunde auf der Straße und in den Anlagen	§ 14
Musikalische Darbietung und Lautsprecherübertragungen	§ 15
Hausnummerierung und Anbringung von Hinweisen für Gasleitungen, Wasserleitungen usw.	§ 16

Zweiter Abschnitt: Handel und Gewerbe auf und an Straßen

Handels- und Gewerbestellen auf und an den Straßen	§ 17
Einschränkungen des ambulanten Handels und des beweglichen Straßengewerbes	§ 18
Zirkusse, Karussells, Schiffsschaukeln, Schau- und Verkaufsbuden	§ 19
Fotografieren und Filmen auf der Straße	§ 20

Dritter Abschnitt: Ankündigungsmitteilung auf der Straße

Reklame auf der Straße, in Schaufenstern usw. durch Personen und durch Lichtbildvorführungen, Verteilen von Geschäftsempfehlungen	§ 21
Wildes Plakatieren, Beschriftung der Straßendecke usw.	§ 22
Aufstellen von Omnibussen auf der Straße	§ 23

Vierter Abschnitt: Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen

Benutzung der Anlagen, Baden in städtischen Gewässern, Betreten der Eisflächen	§ 24
--	------

Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten	§ 25
Abstellung von Lasifahrzeugen	§ 26

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

Zuständige Behörde und Ausnahmegestattung	§ 27
Sondervorschriften, die nicht in dieser Verordnung erfaßt sind	§ 28
Strafbestimmungen	§ 29
Inkrafttreten der Verordnung	§ 30

§ 1

Begriffsbestimmungen.

Strassen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege einschl. Brücken und Plätze (auch Parkplätze) im Stadtbezirk Düsseldorf.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind öffentliche Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze,

städtische Waldungen und sonstige Grünanlagen der Stadt sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

Erster Abschnitt.

Sicherheit, Reinlichkeit und Rühe auf der Straße.

§ 2

Bauarbeiten, Bauzäune.

1. Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Verkehrsraum hineinragen sowie die Ausführung von Straßenaußbrüchen usw., Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze sind genehmigungspflichtig. Bauschutt und Abfälle sind unverzüglich und möglichst unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen.

2. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Ziffer 1 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kennlich zu machen.

3. Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

4. Die Aufbereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

5. Bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen sind die Straßenbäume rundum durch Bretterverkleidung in Höhe von 2 m zu schützen.

6. Genehmigungen zu Ziffer 1 werden, soweit es sich um die kurzfristige Aufstellung von Leitergerüsten und die Ausführung von Straßenaußbrüchen handelt, durch das Ordnungsamt, in den übrigen Fällen durch das Straßen- und Brückenbauamt ausgestellt.

§ 3

Reparaturarbeiten an Gebäuden usw.

Für alle Arbeiten und für alle sonstigen Gelegenheiten, die ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße ermöglichen (Beispiel: Blumenkästen und -töpfen), sind Schutzanlagen anzubringen. Desgleichen sind bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ausreichende Sicherungen für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch Bau- bzw. Reparaturarbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckentsprechend und durch sichtbare Warnzeichen (bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht) zu sichern. Hierbei ist bei evtl. notwendiger Inanspruchnahme der Fahrbahn in jedem Falle eine Genehmigung erforderlich.

§ 4

Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das Durchwühlen von Mülltonnen ist überall verboten.

§ 5

i. Die Errichtung von Baulichkeiten, wie Verkaufshäuschen, Kioske, Wartehallen, Reklamesäulen, Tankstellen und allen sonstigen Aufbauten, die ständig oder auch nur vorübergehend mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt erteilt.

2. Es ist verboten, Verkaufsbuden und Kioske unter Umgehung der baurechtlichen Vorschriften auf beweglichen Unterstellungen zu errichten.

§ 6

1. Das Aushängen und Anbringen von Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen und sonstigen Gegenständen vor der Baufachlinie ist genehmigungspflichtig.

Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nach dem Herunterlassen in ihrer Begrenzung mindestens 65 cm von der durch die Bordsteinkante senkrecht festgelegten Linie entfernt sind und mit einem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände (auch zusätzlicher Sonnenschutzgehänge) in nicht geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

2. Das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Bürgersteig und von Verkaufsgegenständen vor den Schaufern ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden im letzteren Fall nur für das Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen erteilt. Das Aufstellen

selbst hat auf verkehrssicheren, mindestens 70 cm hohen Gestellen (nicht auf Kisten oder Körben) zu geschehen.

3. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise angebracht sein, daß sie Verübergehende nicht verletzen.

4. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im Straßenverkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

5. Die unter Ziffer 1 erforderliche Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt, die unter Ziffer 2 erforderliche Genehmigung durch das Straßen- und Brückenbauamt erteilt.

§ 7

1. Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen. Sie dürfen weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr gefährden. Für die Abstände von der Straßendecke und der Bordsteinkante gelten die unter § 6 (1) für Markisen angeführten Maße entsprechend.

2. Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind genehmigungspflichtig. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkt in mindestens 6 m Höhe über die Straßendecke hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

§ 8

An der Straße gelegene frischgestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl. sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen, wenn durch ihren Anstrich Schädigungen eintreten können.

§ 9

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 10

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäure) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

1. Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.

2. Die Beförderung muß von mindestens zwei Personen durchgeführt werden.

3. Bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 11

(Sprengerlaubnis)

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstoff-Lizenz) in jedem Einzelfall die besondere Genehmigung erforderlich.

§ 12

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung.

§ 13

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülern von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Begießen von

Blumen auf Balkonen oder in Fenstern sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußdecken u. dgl. an der Straße.

3. Verboten ist auch das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

4. Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.

5. Das Klopfen und Ausstäuben von Beeten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs und freitags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

Die Bestimmung des Abs. 5 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

§ 14

1. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos im Straßenverkehr und in den öffentlichen Grünanlagen umherlaufen. Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Gehwegen und auf den Anlagewegen lagern und diese beschmutzen.

2. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 15

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen oder durch Lautsprecherübertragungen auf Straßen, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

2. Der Genehmigung bedürfen:

- das Musizieren und das Singen geschlossener Gruppen sowie der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirken soll,
- jede musikalische und gesangliche Darbietung auf den in § 18 dieser Verordnung genannten Straßen.

§ 16

Hausnummern und Anbringung von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken.

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudecke, angebracht sein.

3. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar wäre, oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

4. Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf schwarzem Grund zu verwenden (erhältlich in einschlägigen Eisenwarengeschäften). Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein. Nötigenfalls sind sie zu erneuern.

5. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (sogenannte Hausnummernleuchten), die über den Hauseingängen derart angebracht werden müssen, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

Bei der Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern der Hausnummernleuchten ist folgendes zu beachten:

Leuchtfläche 200 mm mal 200 mm, Ziffern und Buchstaben:

Beispiel für Hausnummern:

	Ohne Buchstabenzusatz		
	einstellig	zweistellig	dreistellig
Ziffern:	1	23	456

Höhe mm	125 Fette	125 Fette	125 Fette
Art	Breitschrift 125 DIN 1451	Mittelschrift 125 DIN 1451	Engschrift 125 DIN 1451

	Mit Buchstabenzusatz		
	einstellig	zweistellig	dreistellig
Ziffern:	7 A	89 B	230 C

Höhe mm	125 Fette	125 Fette	125 Fette
Art	Breitschrift 125 DIN 1451	Engschrift 125 DIN 1451	Engschrift 125 DIN 1451

Höhe mm	64 Fette	64 Fette	64 Fette
Art	Mittelschrift 64 DIN 1451	Mittelschrift 64 DIN 1451	Mittelschrift 50 DIN 1451

6. Im Stadtgebiet Düsseldorf sind Hausnummern ohne Richtungspfeile zu verwenden.

7. Bei Ummumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

8. Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden.

Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung und für die elektrischen Oberleitungen der Straßenverkehrsmittel an ihren Gebäuden zu dulden.

Zweiter Abschnitt Handel und Gewerbe auf und an Straßen.

§ 17

1. Wer an oder auf der Straße außerhalb der Marktplätze als ambulanter Händler oder Gewerbetreibender einen ständigen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

2. An festen Straßenhandelsstellen sowie an dem im Straßenhandel benutzten fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmitteln und Behältnissen müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname, ein ausgeschriebener Vorname und Wohnung der Gewerbetreibenden in dauerhafter und leicht lesbarer Form angeschrieben sein (§ 56c Gewerbeordnung).

§ 18

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten

- auf Märkten jeder Art sowie in einem Umkreis von 100 m von diesen;
- vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;
- an Haltestellen der Straßenbahn- und Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen;
- an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m, von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet;

e) auf der nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen:

Adersstraße (von Königsallee bis Hüttenstraße)
 Alleestraße
 Am Wehrhahn
 Bahnstraße
 Belsenplatz
 Belsenstraße
 Benrather Schloßallee
 Bergerstraße
 Bismarckstraße
 Bleichstraße
 Blumenstraße
 Bolkerstraße
 Brehmplatz
 Breite Straße
 Brunnenstraße
 Cecilienallee
 Corneliusplatz
 Dorotheenplatz
 Eckstraße (von der Schadow- bis Klosterstraße)
 Flinger Straße
 Friedrichstraße
 Fritz-Roeber-Straße
 Gräf-Adolf-Straße
 Graf-Adolf-Platz
 Grabenstraße
 Gumbertstraße
 Haraldstraße (von Graf-Adolf-Platz bis Poststraße)
 Harkortstraße
 Hauptstraße in Benrath
 Hofgartenstraße
 Hohe Straße
 Hunsrückstraße (zw. Bolker- und Flinger Straße)
 Jakobistraße
 Kaiserstraße
 Kapuzinergasse
 Kasernenstraße
 Kölner Landstraße (von der Werstener bis Itterstraße)
 Kölner Tor
 Königsallee (Ost- und Westseite)
 Luegallee
 Luegplatz
 Maximilian-Weyhe-Allee
 Mertensgasse
 Mittelstraße
 Mühlenstraße
 Münsterstraße (von Nord- bis Rather Straße)
 Neustraße
 Neußer Tor
 Nordstraße
 Oberkasseier Brücke (einschl. Auffahrten von Luegplatz bis Ratinger Tor)
 Oederallee
 Schadowplatz
 Schadowstraße
 Schwanenmarkt
 Ständehausstraße
 Steinstraße (von Königsallee bis Kreuzstraße)
 Theodor-Körner-Straße
 Tonhallenstraße
 Viktoria- und Wagnerstraße (innerhalb einer Entfernung von 50 m ab Ermündung Scheidowstraße)
 Wasserstraße
 Wilhelmplatz
 Worriinger Platz

 2. Ebenfalls sind in diesen Straßen verboten: Werbefahrten, Reklameumzüge und dgl.
 3. Ausgenommen vom Verbot unter Abs. 1 ist der Handel mit Blumen, Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.
 4. Außer den genannten Straßen sind bei Ausstellungen noch folgende Straßen nach vorheriger Bekanntgabe für den ambulanten Handel das Straßengewerbe sowie für die gesamte Werbetätigkeit verboten:
 Arnoldstraße
 Fischerstraße
 Hofgartenufer
 Inselstraße
 Schäfersstraße
 Scheibenstraße
 Schloßter
 Sittarder Straße
 Venloer Straße

 5. In den öffentlichen Anlagen ist jeder bewegliche Handel und jedes Straßengewerbe verboten.

§ 19

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig.

§ 20

Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 dieser Polizeiverordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

Dritter Abschnitt Ankündigungsmitteil auf der Straße.

§ 21

- Der Genehmigung des Oberstadtdirektors bedarf, wer an und auf Straßen:
 - Plakate und ähnliche Ankündigungen, ganz gleich welchen Materials, aufstellen, umhertragen und anschlagen,
 - durch kostümierte Personen werben,
 - Werbemittel jeder Art verteilen oder abwerfen (die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt),
 - Werbefahrzeuge irgendwelcher Art fahren lassen, sie aufstellen oder abstellen will.
- Werbefahrzeuge im Sinne Abs. 1 d) sind Lautsprecherwagen im Dienste der Werbung sowie Fahrzeuge und Anhänger, die, abgesehen von der üblichen Beschriftung (Namen und Zeichen der Firma), noch zusätzlich für Werbezwecke hergerichtet sind. Auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Vorschriften des Absatz 1 keine Anwendung.
- Vorführungen durch Personen sowie Film- und Wechselsbildvorführungen in den Schaufenstern oder Schaukästen und Scheinwerferbeleuchtung von Reklameflächen an Häusern sind genehmigungspflichtig.

§ 22

Das wilde Plakatieren sowie das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke und an Häusern, Mauern, Zäunen usw. ist verboten.

§ 23

- Das Aufstellen von Kraftomnibussen; soweit es ausschließlich Werbezwecken dienen soll, ist erlaubnispflichtig.
- Die Einrichtung der Abfahrt- und Haltestellen für Omnibusse des Ausflugswagenverkehrs hat im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erfolgen.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen.

§ 24

- Offizielle Park- und Grünanlagen sowie die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Friedhöfe dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege in den Anlagen dürfen nicht befahren werden, außer mit Kinderwagen, Krankenfahrtstühlen, Kinderspielzeugen, die ihrem Bestimmungszweck dienen.
- Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen, insbesondere auf den aufgestellten Bänken, ist verboten.
- Das Baden ist in den städtischen Gewässern verboten.
- Eisflächen dürfen nur an besonders kenntlich gemachten Zugängen betreten werden, und zwar nur dann, wenn sie ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
- Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.
- Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitung gestattet.

J. Landeszentralbank

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1952

Aktiva		(Betrage in 1000 DM)	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Passiva		Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	157 600	—	÷ 87 829	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	7	—	— 2	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	91 511
Wechsel	—	269 170	—	+ 70 103	Einlagen		—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	838 384	÷ 181 120
a) am offenen Markt gekauft	14 333	14 408	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	132	— 31
b) sonstige	75	—	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	57 180	— 35 160
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	18 471	— 2 068
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	668 039	—	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	89 304	÷ 5 969
b) angekauft	36 825	—	—	—	f) von ausländischen Ein- legern	644	1 004 115 — 6 +149 824
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	17 140 — + 8 361
a) Wechsel	4 881	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	38 981 — + 387
b) Ausgleichsforderungen . . .	6 800	—	—	—	Indossamentsverbindlich- keiten aus weitergegebe- nen Wechseln	(241 467)	— (— 28 204) —
c) Sonstige Sicherheiten . . .	1	11 682	—	÷ 388	An die BdL verkaufte Aus- gleichsforderungen	(26)	— (—) —
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—			
Sonstige Vermögenswerte	—	67 841	—	÷ 254			
		1216747		+ 158 572			
						1216747	+ 158 572

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. November 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Böttcher.

Braune.

— GV. NW. 1952 S. 398.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.